Anlage 8 (Muster)

zu § 18 Abs. 1

An den
Vorsitzenden der
Dienststellenwahlkommission
der
(Dienststelle)

Antrag auf Zulassung zur Stimmenabgabe durch Briefwahl

gem. § 18 Abs. 1 LPV-WO

Ich,, geb. am,

Dienststelle, beantrage für die DPV-Wahl am und

..... die Zulassung zur Stimmenabgabe durch Briefwahl.

Begründung*:

....., am

.....
Unterschrift

* Die Stimmenabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte an den Wahltagen ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, seine Stimme persönlich abzugeben. Der Antrag auf Zulassung zur Stimmenabgabe durch Briefwahl ist zu begründen und spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag einzubringen. Als mögliche Gründe kommen beispielsweise Krankheit, Urlaub oder Dienstverrichtung außerhalb des Wahlortes in Betracht.

✂.....

INFORMATION

zur Stimmenabgabe durch Briefwahl

Wird dieser Antrag seitens der Dienststellenwahlkommission genehmigt, so erhalten Sie als Briefwähler in weiterer Folge ein leeres Wahlkuvert, den amtlichen Stimmzettel und einen mit der Adresse der Dienststellenwahlkommission sowie mit Ihrem Vor- und Familiennamen versehenen und besonders gekennzeichneten Briefumschlag mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich gegen Nachweis.

Die Stimmzettel müssen sich in dem von der Dienststellenwahlkommission übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschriften oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in dem von der Dienststellenwahlkommission ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postwege oder persönlich der Dienststellenwahlkommission zuzuleiten bzw. zu übergeben.

Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmenabgabe festgesetzten Zeit bei der Dienststellenwahlkommission einlangt.